

Satzung des Imkervereins Friedberg und Umgebung e.V.

Präambel

Alle Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Friedberg und Umgebung e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern. Er dient mittelbar der landwirtschaftlichen Bebauung innerhalb seines Gebietes, weil nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern die Bestäubung aller blühenden Nutzpflanzen gewährleisten kann.
2. Er dient weiterhin dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Bienenbestäubung sehr viele Wildgewächse befruchtet und damit vor dem Aussterben bewahrt werden können.
3. Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung. Der Zweck wird weiterhin durch Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Lehrgänge sowie durch sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen verwirklicht.
4. Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
5. Der Verein ist Mitglied im Imkerkreisverein Wetterau e.V. sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Imkerkreisverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Imkerverein Friedberg und Umgebung e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei und verfolgt und fördert ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen ist jedoch zulässig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem sie die Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand.
2. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen. Das Fördermitglied kann Vorschläge machen und an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen, an denen auch ordentliche Mitglieder teilnehmen können. An Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Sie sind nicht Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V. und im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Die Fördermitglieder erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied. Über den jährlichen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode des Mitglieds
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss

Zum Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Letztes Kündigungsdatum ist der 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres.

Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von 3 Werktagen nach Einleitung des Verfahrens von dieser Tatsache Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer Dreiwochenfrist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör). Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet mittels Einschreiben dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mitgliederpflichten

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Vereinsbeiträge können anteilige Beiträge für die Mitgliedschaft des Vereins im Landesverband Hessischer Imker e.V. und für die Mitgliedschaft des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. im Deutschen Imkerbund e.V. enthalten. Zusätzlich können Prämien zur Imkerglobalversicherung sowie Rechtsschutzversicherung anteilig auf die ordentlichen Mitglieder (einschließlich Ehrenmitgliedern) umgelegt werden. Die Höhe des Ortsvereinsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind vom Ortsvereinsbeitrag befreit.
3. Nur bei geleisteten Beitragszahlungen stehen dem Mitglied die vollen Mitgliedsrechte zu.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in jeder Weise bei seiner Arbeit zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Den Vereinsvorstand bilden mindestens 8 / maximal 16 Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand). Aus diesem Kreis bestimmt der Gesamtvorstand einen Sprecher und einen Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der Gesamtvorstand beschließt und protokolliert die Aufgabenverteilung.
2. Den Verein vertreten der Vorstandssprecher, der Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist einzeln vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB und folgende.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Über die Art der Wahlhandlung - geheim oder offen - entscheidet die Jahreshauptversammlung. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt.
4. Die vorzeitige Beendigung eines Vorstandsamtes ist durch Widerruf gem. § 27 Abs. 2 BGB oder durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist schriftlich an den verbleibenden Vorstand zu richten.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Restzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu berufen.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel
 - (b) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
 - (c) Einberufen von Mitgliederversammlungen
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandssprecher formlos unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Sitzung leitet der Vorstandssprecher oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Diese soll vor der Vertreterversammlung des Imkerkreisvereins stattfinden.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere, im Schriftsatz genannte und begründete Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung beschließt die Jahreshauptversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung hat nur das Mitglied, dem die vollen Mitgliedsrechte zustehen, eine Stimme und das Recht der Diskussion.
6. Die Jahreshauptversammlung ist vor allem zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - (b) Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Ortsvereinsbeiträge
 - (c) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
7. In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit 2 Jahre beträgt. Er löst den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer ab. Insgesamt sind 2 Kassenprüfer tätig, die im Interesse des Vereins die Kasse vor der Jahreshauptversammlung überprüfen und die Mitglieder in der Versammlung unterrichten.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder eine Einberufung verlangen.
9. In Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Abstimmungen sind auf Antrag schriftlich durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.
6. Die Versammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Teilnehmerliste ist beizufügen.
9. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die NABU Ortsgruppe Friedberg (Hessen) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11. März 2018 beschlossen.